

HAFTPFLICHT WEGEN UMWELTVERSCHMUTZUNG

DIE HAFTPFLICHTBESTIMMUNGEN DES TÜRKISCHEN UMWELTSCHUTZGESETZES

Doz. Dr. Teoman AKÜNAL

I. Einführung:

Der Begriff des Umweltschutzes ist ein eigentliches Schlagwort unserer Zeit. Vor allem in den letzten 15 Jahren und gerade in jüngster Vergangenheit ist die Notwendigkeit eines umfassenden Schutzes der Umwelt auch in der Türkei erkannt worden.

Verschiedene politische und wirtschaftliche Krisen haben das Bewusstsein gestärkt, dass der durch Bevölkerungswachstum, technischen Fortschritt und wirtschaftliche Expansion bedingten Entwertung der Umwelt Einhalt zu gebieten ist:

1) Aufnahme eines Umweltschutzartikels in die neue Verfassung vom 1982:

Die neue türkische Verfassung vom 7.11.1982 enthält zum ersten Mal in der Verfassungsgeschichte der Türkei einen besonderen «Umweltschutzartikel».

Der Verfassungstext lautet:

«Jeder hat das Recht in einer gesunden und günstigen Umwelt zu leben. Die Förderung der Umwelt, Schutz der natürlichen Umgebung und Bekämpfung mit der Umweltverschmutzung ist das Pflicht des Staates und der Bevölkerung.»

Damit wurde zur Vorschrift gemacht, dass die technisch-zivilisatorische Entwicklung nicht auf Kosten der natürlichen Umwelt und auf Kosten der Gesundheit der Bevölkerung vorangetrieben werden darf. Mit dieser Bestimmung der neuen Verfassung wird dem Staat indirekt der verpflichtende Auftrag erteilt, Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche Einwirkungen zu erlassen.

2) Das Umweltschutzgesetz vom 11.8.1983:

Auf Grund der verfassungsrechtlichen Verpflichtung hat das Parlament die entsprechenden legislatorischen Massnahmen getroffen und das Umweltschutzgesetz vom 11.8.1983 entschieden. Dieses Gesetz symbolisiert die Wille und die Entschlossenheit des Gesetzgebers mit seinen Mitteln der Gesetzgebung und Verwaltung in den Prozess der Bewältigung der Umweltprobleme abwehrend, unterstützend und planend einzugreifen.

Vor dem Erlass des Umweltschutzgesetzes bildete Art. 661 ZGB (entspricht Art. 684 des schweiz. ZGB) die zentrale Vorschrift im Bereiche des privatrechtlichen Immissionenschutzes. Diese Norm befasst sich mit Einwirkungen, die mit der Benutzung von Grundstücken entstehen:

«Jedermann ist verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums, wie namentlich bei dem Betrieb eines Gewerbes auf seinem Grundstück, sich aller übermässigen Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten.

Verboten sind insbesondere alle schaedlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, laestige Dünste, Laerm oder Erschütterung.»

Obwohl das Gesetz von der grundsatzlichen Erlaubtheit der Immisionen ausgeht (Verboten sind naemlich «übermaessige Einwirkungen»), hat es doch einen brauchbaren privatrechtlichen Immisionenschutz geschaffen: Gegen die übermaessige Immisionen wehrt sich der Betroffene mit den Rechtsbehelfen des Art. 656 (entspricht Art 679 des schweiz. ZGB), also insbesondere auch mit der praeventivklage und Schadensersatzklage. Die auf Art. 656 und 661 ZGB gestützten zivilrechtlichen Immisionenschutzklagen stehen jedem zu, der durch übermaessige Einwirkungen in der Nutzung, Benutzung oder Bewirtschaftung eines «benachbarten» Grundstückes beeinträchtigt wird. Als «Nachbarn» betrachtet die Praxis jeden Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes, der durch die Immision betroffen wird (Entscheidung des türk. Kassationshofes vom 5.5.1978, YKD. 1978, S. 1275). Durch solch extensive Interpretation wurde Art. 661 ZGB über seine engere Funktion als nachbarrechtliche Norm hinaus zu einer schlechthin generellen Bestimmung des privatrechtlichen Immisionenrechtes.

Sogar nach dem in Kraft treten des neuen Umweltschutzgesetzes bilden Art. 661 und Art. 656 ZGB noch immer die zentrale Vorschriften im Bereiche des Umweltschutzrechtes (Siehe TANDOĞAN, Yargıtay Dergisi, 1986, S. 33; ULUSAN, Yargıtay Dergisi, 1986, S. 61; ÇÖRTOĞLU, Yargıtay Dergisi, 1986, S. 77).

Das Umweltschutzgesetz enthaelt sowohl privatrechtliche, als auch Straf- und Verwaltungsrechtliche Sanktionen. All diese Vorschriften des Gesetzes streben vor allem eine Praeventivwirkung an.

Die folgenden Darlegungen wollen die Rechtsnatur und Umfang der privatrechtlichen Haftpflichtbestimmungen des türk. Umweltschutzgesetzes erläutern.

II. Die Haftpflichtbestimmungen des Umweltschutzgesetzes:

Artikel 3/Abs. (e) des Gesetzes verkündigt der Grundsatz der öffentlichrechtliche Erstattungspflicht, durch Wiederholung eines berühmten internationalen Prinzipes «the polluter pays»:

«Die Aufwendungen zur Vermeidung-, Beschränkung und Beseitigung den Auswirkungen einer Verunreinigung, sind -unter Vorbehalt der Ausnahmen- von Verunreiniger zu ersetzen.»

Obwohl, Ersatz von Aufwendungen zur Vermeidung, Beschränkung oder Beseitigung den Auswirkungen einer Verunreinigung von den Verunreiniger schwer zum Begriff von «Haftpflicht» zu subsumieren ist; betrachtet das Gesetz dieser Frage als eine «Haftungsfrage».

Artikel 3/Abs. (f) des Gesetzes bringt eine strenge Kausalhaftung für Haftpflicht wegen Umweltverschmutzung:

«Wer der Umwelt verunreinigt oder der Umwelt einen Schaden zufügt haftet für den dadurch entstandenen Schaden. Ein Verschulden des Haftpflichtigen ist nicht Voraussetzung seiner Haftbarmachung. Er wird von dem Ersatzpflicht den Aufwendungen zur Vermeidung und Beschränkung den Auswirkungen der Verunreinigung befreit, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Vorkehrungen um die Vermeidung dieser Verunreinigung getroffen habe.»

1) Art der Haftung:

Man hat offenbar eine Kausalhaftung vor sich, des Genaueren eine solche, die sowohl eine scharfe Kausalhaftung (=Gefaerdungshaftung) als auch eine gewöhnliche Kausalhaftung in sich begreift:

Im schweizerischen/türkischen Obligationenrecht unterscheidet man naemlich 2 Katagorien der Kausalhaftung: «Die gewöhnliche Kausalhaftung» und «die Gefaehrdungshaftung».

Gemeinsam ist bei den gewöhnlichen Kausalhaftungen, dass sie den Bestand einer Sorgfaltspflicht voraussetzen und sich auf eine besonders beschaffene Verletzung dieser Pflicht beziehen. Deswegen kann der Haftpflichtiger sich von der Haftung befreien, wenn er beweist, dass er alle notwendigen Vorkehrungen getroffen habe.

Bei den Gefaehrdungshaftungen spielt dagegen die Verletzung einer vorausgesetzten Sorgfaltspflicht keine Rolle. Vielmehr ist einer vorweg ersatzpflichtig, sobald nur zwischen dem Schaden und seiner Taetigkeit (zB. seinem Betrieb) der Kausalzusammenhang besteht. Anders als die sog. «gewöhnlichen Kausalhaftungen», hat hier der Haftpflichtige keine Befreiungsmöglichkeit durch den Beweis, dass er alle notwendigen Vorkehrungen getroffen habe. Deswegen werden «Gefaerdungshaftungen» auch «scharfe Kausalhaftungen» benannt (Siehe OFTINGER, Schweiz. Haftpflichtrecht, Bd. I, S. 20).

a — Das Umweltschutzgesetz sieht für die Ersatzpflicht von Aufwendungen eine «gewöhnliche Kausalhaftung» vor. Dem Haftpflichtigen steht naemlich für dem Ersatzpflicht der Aufwendungen einen Befreiungsgrund zur Verfügung: Er wird von Ersatzpflicht befreit, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umstaenden gebotenen Vorkehrungen um die Vermeidung einer solchen Verunreinigung getroffen habe!.

b — Für die Haftung durch Umweltverschmutzung zugefügten Schaden bringt das Gesetz aber eine scharfe Kausalhaftung. Der Verschmutzer ist vorweg ersatzpflichtig, sobald nur zwischen dem Schaden und sein Tat der Kausalzusammenhang besteht. Anders als den Ersatzpflicht von Aufwendungen steht hier dem Haftpflichtigen keine besondere Entlastungsmöglichkeit zur Verfügung. Obwohl es im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wurde, gelten aber die drei allgemeinen Entlastungsgründe der höheren Gewalt, des Selbstverschuldens und des Drittverschuldens, die für die Schadenersatzpflicht den Haftpflichtigen, wie bei jeder Art der Haftung, wirksam werden (TANDOĞAN, S. 51).

Das Gesetz sieht eine scharfe Kausalhaftung vor, die erstmals im türk. Recht weder an eine objektive Sorgfaltsverletzung noch an eine besondere Gefaerdung anknüpft. Haftpflichtig ist nach dieser Bestimmung nun jedermann, der auf irgendeiner Weise die Umwelt verunreinigt und dadurch einen Schaden verursacht. Da diese Haftung weder einen Betrieb noch irgend eine Anlage voraussetzt, erfasst sie praktisch jedermann, den Unternehmen wie den Privaten!

Verschulden ist weder für die Ersatzpflicht von Aufwendungen noch für die Haftung von zugefügten Schaden erforderlich, da durchwegs Kausalhaftung besteht: Verschulden vermag aber nach allgemeinen Regeln, wo in concreto vorhanden, gegebenenfalls die Stellung des Haftpflichtigen zu erschweren (Siehe dazu OFTINGER, Bd. I, S. 121/122).

2) Voraussetzungen der Haftung:

a — **Subjekt der Haftpflicht:** Die Haftpflichtbestimmung des Gesetzes will mit ihrer Kausalhaftung grundsätzlich jeden Verunreiniger der Umwelt erfassen. Artikel 2/Abs. (d) des Gesetzes bezeichnet «jede natürliche und juristische Person, die durch ihre Tun (oder Verlassen) direkter oder indirekter Weise eine Umweltverschmutzung verursacht» als «Verunreiniger».

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Verursachung der Umweltverschmutzung durch einen Betrieb, eine Anlage oder durch ein menschliches Verhalten. Haftbar wird vielmehr, wer immer durch sein persönliches Verhalten, d.h. Handeln oder Unterlassen der Umwelt verunreinigt und dadurch einen Schaden bewirkt.

Der Begriff «juristische Personen» umfasst auch die selbstständigen und unselbstständigen Anstalten des öffentlichen Rechts, sodass Haftung des Gemeinwesens auch nach diesem Gesetz begründet werden kann (TANDOĞAN, S. 41/42).

b — Verursachung einer Umweltverunreinigung:

«Umweltverunreinigung» ist der ausschlaggebende Begriff, an dem, als die adaequate Ursache, die Haftung anknüpft. Nach der Begriffsbestimmung des Gesetzes ist «die durch jeglicher Art von menschliches Verhalten bedingte negative Einwirkungen am Luft, Wasser und Boden, sowie Zerstörung des ökologischen Gleichgewichts und unerwünschte Folgen des durch menschliches Verhalten hervorgerufenen Einwirkungen durch Laerm, Geruch, oder durch das Wegwerfen der Abfalle» «Umweltverunreinigung» in der Sinne dieses Gesetzes (Art. 2/Abs. (c)).

Diese Aufzählung des Gesetzes ist nicht erschöpfend!

c — Widerrechtlichkeit:

Das Gesetz verbietet in Art. 8/Abs. 1 besonders umweltverunreinigende Taetigkeiten (wie Einbringen oder Eindringenlassen von nachteiligen Stoffen und Abfalle; sowie deponieren und transport von desselben), die die **zulaessige Grenzen** überschreiten und den vorgeschriebenen technischen Schutzmassnahmen widersprechen. Somit sind umweltverunreinigende Taetigkeiten im Sinne Art. 8/Abs. 1 des Gesetzes an sich widerrechtlich.

Da, die zur Ergaenzung des Gesetzes vorgesehenen **Anordnungen** betreffend «der zulaessigen Grenzen und vorgeschriebenen Schutzmassnahmen für die Umweltverunreinigenden Taetigkeiten» noch immer nicht erlassen wurden, sind die Haftpflichtsbestimmungen des Gesetzes waehrend dieser Übergangszeit schwer durchzuführen. Das ist ein wichtiger Grund dafür, dass die nachbarrechtlichen Schutzvorschriften des Zivilgesetzbuches gegenwaertig noch immer eine zentrale Rolle im Bereiche des privatrechtlichen Umweltschutzes spielen (TANDOĞAN, S. 44).

Artikel 8/Abs. 2 des Gesetzes enthaelt einen zusaetzlichen, allgemeinen Sorgfaltsregel, dessen Missachtung ohne weiteres eine Widerrechtlichkeit mit sich brigt: Das Gesetz verpflichtet naemlich jeden, der eine Umweltverunreinigung im Sinne des Gesetzes verursacht hat, «alle notwendigen Vorkehrungen zur Abschaffung und zur Beschraenkung der Folgen seiner Verunreinigung zu treffen».

Für Verunreinigungen, die innerhalb der zulaessigen Grenzen bleiben und deswegen keine Widerrechtlichkeit im Sinne Umweltgesetzes erweisen, kann «das Prinzip der Aufopferungshaftung» entsprechende Anwendung finden (ULUSAN, 57ff; TANDOĞAN, S. 55).

d — Verursachung eines Schadens:

aa) Schadensbegriff:

Das Entstehen einer Haftpflicht setzt einen Schaden, also eine Vermögensverminderung voraus. Der Schadensbegriff des Umweltschutzgesetzes erweist keine Besonderheiten. Die Haftung erfasst jede Art von Schaden, Personen- und Sachschaden; direkten und indirekten; einschliesslich des entgangenen Gewinns und «Folgeschaden» von der Art, der als «sonstiger Vermögensschaden» bezeichnet wird (OFTINGER, SJZ 1972, S. 107). Auch Genugtuung wegen Körper-

verletzung und Tötung faellt in Betracht (Art. 49 OR gestützt auf Abs. (f) des Art. 3 Umweltschutzgesetzes) (In diesem Sinne, TANDOĞAN, S. 47).

bb) **Adaequanz:**

Die Adaequanz beurteilt sich nach den allgemeinen anerkannten Regeln.

Viele Umweltbeeinträchtigungen beruhen auf Handlungen und Unterlassen einer Mehrheit von Personen. Das gilt insbesondere bei Gewässer- und Luftverschmutzungen. In solchen Fällen kann der Beweis der Kausalzusammenhanges zwischen einem Verhalten oder einer Einrichtung einerseits und dem eingetretenen Schaden andererseits oft schwierig sein (KÜCHLER, Haftpflichtrecht, Schweiz. Umweltschutzrecht, Zürich 1973, S. 440). Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass an den Beweis der Adaequanz keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden dürfen.

Man wird sich oft mit einer hohen Wahrscheinlichkeit, statt eines absoluten Beweises, mit einem Indizienbeweis statt eines strikten Beweises begnügen müssen, will man nicht in zahlreichen Fällen den Geschädigten in einer gegen die Billigkeit verstossenden Weise leer ausgehen lassen (OFTINGER, Bd. I, S. 63).

Zur Durchsetzung der Haftung bei Umweltschädigungen wichtig ist auch, dass nach Art. 50 und 51 OR bei Schädigungen alle beteiligten Verursacher solidarisch haften (TANDOĞAN, S. 50). In solchen Fällen lassen sich oft nachträglich die einzelnen Beteiligten und der Grad ihrer Mitwirkung nicht mehr im einzelnen festlegen. Der Geschädigte braucht folglich die tatsächliche Kausalität der Einwirkung der einzelnen Beteiligten nicht zu beweisen (Das kommt in einer neuen Entscheidung des türk. Kassationshofes deutlich zum Ausdruck. Siehe dazu YKD. 1985, S. 1620). Es ist den solidarisch haftbaren Beteiligten überlassen, diese

Frage im Regressverhaeltnis zu bereinigen (OFTINGER, SJZ 1972, S. 108).

Solidaritaet besteht auch in Faelle der sog. konkurrierenden Kausalitaet (vgl. dazu schon von TUHR/SIEGWART Bd. I, S. 13 I Ziff. 7,b erwaehtes Beispiel: wenn zwei Fabrikaten den Fluss durch Abwaesser vergiften und die von jeder Fabrik zugeleiteten Abwaesser genügt haetten, um den Schaden anzurichten!).

Obwohl das Umweltschutzgesetz die sog. allgemeinen Entlastungsgründe der höheren Gewalt, des groben Selbstverschuldens nicht ausdrücklich nennt, gelten sie nach den allgemeinen Regeln des Haftpflichtrechtes auch im Bereiche der Umweltbeschaedigung (TANDOĞAN, S. 51). Wie jedem Haftpflichtigen, so stehen auch dem Umweltbeschaedigten diese allgemeine Entlastungsgründe, deren Vorhandensein er zu beweisen hat, zur Verfügung. Nach allgemein geltender Auffassung sind diese Gründe dann als gegeben anzunehmen, wenn die Abs. (c)/Art. 3 genannten Ursachen einer Umweltverunreinigung und damit eines Schadens als inadäquant erschienen, mit anderen Worten, der Kausalzusammenhang unterbrochen ist (OFTINGER, SJZ 1972, S. 108; TANDOĞAN, S. 51).

III. SCHLUSSBEMERKUNG:

1) Das Haftpflichtrecht hat, wie durchwegs in der modernen industriellen Gesellschaft, auch im Umweltschutz eine grosse Bedeutung. Es soll dabei nicht übersehen werden, dass das Haftpflichtrecht sich nicht nur mit dem Ausgleich bereits eingetretener Schaden befasst. Er hat naemlich auch eine **praeventive Seite**.

Unser vorwiegendes Interesse in Bereiche des Umweltschutzrechtes gilt aber nicht der nachtraeglichen Tragung einer Schaden, der durch eine Umweltverschmutzung ent-

standen ist; sondern ihrer Verhütung und ganz generell der Verhütung von Umweltverschmutzungen, ob diese nun zu einem zivilrechtlichen Schaden führen oder nicht. Aus diesem Grunde kann man sich bezweifeln, ob die scharfe Kausalhaftung eine geeignete Haftungstyp für Umweltverschmutzungen bilden!

Voraussetzung einer praeventiven Wirkung des Haftpflichtrechts ist zweifellos, dass derjenige haftpflichtig wird, der den Schaden durch seine Sorgfalt und Vorsicht vermeiden kann. Deswegen kann eine Haftpflicht die praeventive Wirkung dann aufweisen, wenn sie die Möglichkeit gewährt, durch Vermeidung eines «Verschuldens» (das kann auch eine besondere Sorgfaltspflicht sein) die Haftpflicht verhütet werden kann.

Auch im Bereiche der Kausalhaftung kann man diese praeventiv Wirkung durch einschaltung der sog. «gewöhnlichen Kausalhaftung» aufrechterhalten. Die Möglichkeit der Einbringung eines besonderen Befreiungsbeweises im Sinne «der Aufwendung des gebotenen Sorgfalltspflichtes» würde m.E Praeventivwirkung der Haftpflichtbestimmungen des Umweltschutzgesetzes mehr beitragen, als die gegenwaertige strenge Kausalhaftung, dass auch bei grösster Sorgfalt die Haftung sich durchsetzt.

2) Die ungünstigen Wirkungen der strengen Kausalhaftung auf der wirtschaftlichen Entwicklungsanstrebungen des Landes, insbesondere im Bereiche der Energie- und Industriesektoren sind auch in Betracht zu ziehen!

3) Im Bereiche der strengen Kausalhaftungen überlässt die Rechtsordnung im allgemeinen es dem Haftpflichtigen, den Ausgleich für die Haerte, die seine strenge Kausalhaftung für ihn bedeutet, dadurch zu schaffen, dass er sich gegen die Folgen der Inanspruchnahme versichert (Haftpflichtversicherung).

Eine Versicherung traegt auch dort, wo durch Umweltverschmutzungen Schaeden entstehen, wesentlich dazu bei; dass diese Schaeden finanziell ausgeglichen werden. Ohne sie wird die strenge Haftpflicht haeufig an der Zahlungsunfaehigkeit des Schuldners scheitern. Aus all diesen Gründen erscheint die Einführung einer Obligatoriums der Haftpflichtversicherung für Umweltverschmutzungen zweckmaessig und empfehlenswert zu sein!

LITERATUR

- ÇÖRTOĞLU İ. Sahir : Çevrenin kirletilmesinden doğan sorumlulukla taşınmaz mülkiyetinin aşkın kullanılmasından doğan sorumluluğun karşılaştırılması, YARGITAY DERGİSİ, cilt 12 (1986), sayı 1-2, S. 77-100.
- KUEHLER : Haftpflichtrecht: Schweiz. Umweltschutzrecht, Zürich 1973.
- OFTİNGER : Schweizerisches Haftpflichtrecht Bd. 1
- OFTİNGER : Haftpflicht wegen Verunreinigung eines Gewaessers, SJZ 1972, S. 101-109.
- TANDOĞAN Haluk : 2872 sayılı Çevre Kanununa göre çevrenin kirletilmesinden doğan sorumluluk, YARGITAY DERGİSİ, cilt 12 (1986), sayı 1-2, S. 31-56.
- ULUSAN İlhan : Çevre kirlenmesinden doğan sorumlulukta fedakarlığın denkleştirilmesi ilkesi, YARGITAY DERGİSİ, cilt 12 (1986), sayı 1-2, S. 57-76.
- v. TUHR/SIEGWART: Allgemeiner Teil des schweiz. Obligationenrechts, Bd. 1 Zürich 1974